



Stadt Bern

Direktion für Bildung
Soziales und Sport

Schulamt
Effingerstrasse 21 / «Meer-Haus»
3008 Bern

Telefon 031 321 64 60
tagesbetreuung@bern.ch
www.bern.ch

Merkblatt Anmeldung Tagesbetreuung während der Schul- und Ferienzeit

Es gilt die städtische Verordnung über die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern (Tagesbetreuungsverordnung; TBV) sowie die Tagesschulverordnung des Kantons Bern.

Tagesbetreuung während der Schulzeit

Anmeldung (TBV, Kapitel 5)

Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich. In begründeten Fällen ist eine Abmeldung möglich. Die Abmeldung ist schriftlich bei der Leitung der Tagesbetreuung einzureichen.

Eine Änderung der Anmeldung (Buchung weiterer Module, Abmeldung einzelner Module) ist nur in begründeten Fällen möglich. Die Änderung muss mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich bei der Tagesbetreuung gemeldet werden.

Ein wichtiger Grund für eine Änderung liegt insbesondere vor, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie, namentlich aufgrund beruflicher Veränderungen, von Arbeitslosigkeit oder dergleichen, wesentlich verändert haben
- sich nicht voraussehbare neue Möglichkeiten der Betreuung innerhalb der Familie ergeben
- die Schülerin oder der Schüler während der Betreuungszeit neue regelmässige Freizeitaktivitäten (Musik, Sport usw.) ausübt

Die Eltern sind verpflichtet, das Kind während der vereinbarten Zeit in Tagesbetreuung zu schicken. Abmeldungen sind an die Leitung der Tagesbetreuung zu richten.

Gebühren

Die Gebühren für die Betreuung einschliesslich der Entgelte für die Mahlzeiten (Mittagessen und Zvieri) werden für die Tagesbetreuung periodisch für 38 Wochen pro Schuljahr in Rechnung gestellt. Im zweiten

Semester wird in der letzten Teilrechnung eine Woche nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt als pauschale Abgeltung für Ausfälle bei Schulanlässen (Schulreisen, Exkursionen) sowie bei kurzen Krankheiten. Die Feiertage während der Schulzeit werden nicht in Rechnung gestellt.

Abwesenheiten der Schülerinnen und Schülern haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge. Keine Gebühren sind gemäss Verordnung über die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern (TBV, Art. 43, Abs. 2 a-f) geschuldet:

- für die Zeit ab dem Wegzug der Schülerin oder des Schülers aus dem Gebiet des betreffenden Schulstandorts
- für die Zeit ab dem siebten Krankheitstag während einer länger dauernden Krankheit der Schülerin oder des Schülers
- für die Zeit ab dem siebten Tag der Abwesenheit, wenn die Schülerin oder der Schüler gemäss kantonalen Vorgaben für länger als sechs Tage vom Schulunterricht dispensiert ist
- für die Dauer eines Ausschlusses gemäss Artikel 28 des Volksschulgesetzes
- für die Zeit ab dem Ausschluss aus der Tagesschule
- bei Schulverlegungen (Landschulwochen), die mindestens eine Woche Dauer

Tagesbetreuung während der Ferienzeit

Anmeldung

Die Anmeldung ist verbindlich. Bis zum Anmeldetermin des bestellten Angebots können Änderungen oder ein Rückzug ohne Kostenfolge gemacht werden. Für spätere Abmeldungen entstehen folgende Kosten:

- 20 Prozent der Gebühr für das bestellte Angebot bei einer Abmeldung bis 30 Tage vor Beginn des Angebots; (vor Beginn der Schulferien)
- 70 Prozent der Gebühr bei einer Abmeldung bis fünf Tage vor Beginn des Angebots; (vor Beginn der Schulferien)
- die gesamte Gebühr, einschliesslich der Entgelte für das Mittagessen, bei späterer Abmeldung (TBV, Art. 37)

Gebühren

Abwesenheiten der Schülerinnen und Schülern haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge. Keine Gebühren sind gemäss Verordnung über die Tagesbetreuung von Schülerinnen und Schülern (Art. 43, Abs. 4) geschuldet: bei ärztlich bestätigter Abwesenheit des Schülers oder der Schülerin wegen Krankheit und Unfall oder bei Abwesenheit wegen gewichtiger und unvorhergesehener familiärer Ereignisse.

Grundsätzliches (gilt für die Tagesbetreuung während der Schul- und Ferienzeit)

Änderungen der Familienverhältnisse (z.B. Geburt eines Kindes, Heirat, Trennung) sind unverzüglich schriftlich dem Schulamt zu melden. Eine allfällige Reduktion der Gebühr erfolgt auf den Monat nach Eintreffen der Meldung.

Kann infolge mangelhafter oder fehlender Angaben das massgebende Einkommen nicht ermittelt werden, wird die Maximalgebühr verrechnet.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung, Tel. 031 321 64 60